

## Die Vermögensabgabe.

(Fortsetzung.) \*)

Die Gegner der Vermögensabgabe sprechen die Befürchtung aus, daß viele kleine Sparer durch die Besteuerung eines Teiles ihres Vermögens von der Eheschließung abgesehen und daß innerhalb der Ehe die Kindererzeugung eingeschränkt würde. Im Zeitalter des Imperialismus, da die Volkszahl als Mittel der Machtentfaltung und Heeresgröße gewertet wurde, wäre ein derartiger Hinweis ausschlaggebend gewesen, als im Zeitalter des Sozialismus. Ueberdies soll ja durch die richtige, progressive gesteuerte Vermögensabgabe die Masse der kleinen Sparer nur wenig oder überhaupt nicht getroffen werden, vielmehr durch eine Entlastung von indirekten Steuern und Monopolabgaben geschützt werden. Die Vermögensabgabe, ebenso wie jegliche große direkte Steuer soll nicht nur auf Kosten der Kapitalsakkumulation, sondern ebenso gut auf Kosten des Verbrauches — des Konsumtionsfonds der Kapitalisten — aufgebracht werden. Diese Tendenz der Vermögensabgabe, den Spartrieb zu wecken, kann gegenüber den entgegenstehenden Tendenzen durch eine Ausgestaltung des direkten Steuersystems — Verbrauchs-, Einkommensteuer — gestärkt werden. Eine Gefahr besteht sicherlich in der Kapitalabwanderung in neutrale Staaten und in der Abschreckung jeglicher Kapitalabwanderung. In Deutschland wurde als Gegenmaßregel das Steuerfluchtgesetz geschaffen, das den Steuerpflichtigen bei Aufgabe des dauernden inländischen Wohnsitzes verhält, eine Sicherstellung in der Höhe von 20 Prozent seines Vermögens zu hinterlegen. Ferner wurde als Gegenmaßregel vorgeschlagen die Offenlegung der Safes und Depots der Banken, die Abstempelung der Wertpapiere, der Umtausch der Banfnoten; das Verbot der Schuldzahlung und Kapitalübertragung ins Ausland. Beideres ist bereits in der Kriegswirtschaft durch die Zahlungsverbote ans feindliche Ausland und durch die Kontrolle des Devisenverkehrs durch die Devisenzentrale vorbereitet worden. Die ausschlaggebende, unmittelbare Wirkung der Vermögensabgabe ist die sofortige Abbürdung jedenfalls eines Teiles der Kriegsschulden auf Kosten des arbeitslosen Einkommens der bestehenden Klasse. Diese Wirkung ist durch die spätere Wirkung der direkten Steuer nicht aufgehoben, wohl aber in ihrer Bedeutung beeinträchtigt.

Ettinger, ein Gegner der Vermögensabgabe, hat Vorschläge erstattet, die von den

\*) Siehe Mittelstandsblätter vom 17. und 24. November.

Kürsprechern der Vermögensabgabe zu deren Ergänzung herangezogen werden sollen. „Die Rangordnung der Kriegskostendeckung wäre zuerst der virtuelle (tatsächliche) Vermögenszuwachs, der nötige Rest aus dem nominellen Vermögenszuwachs. Dabei ist als virtueller Zuwachs nur die Steigerung um mehr als 50 Pro-

zent im Vergleich zu 1913 zu behandeln, weil auch nach Eintritt der statischen (Gleichgewichts-) Zustände die Preise um 50 Prozent gesteigert bleiben müssen, um die Kriegslasten zu tragen, und daher die Kaufkraft des Geldes um ein Drittel verringert erscheint. Was weiter noch aufzubringen ist, wäre in der Hauptsache durch eine eigentlich als Sparzwang wirkende Warenumsatzsteuer zu decken. Der Vermögenszuwachs hat in erster Linie dazu zu dienen, um ein budgetäres Defizit in der Übergangswirtschaft zu decken. Die laufende Verzinsung und die Amortisation müsse durch Warenumsatzsteuer, Konjunktureingewinnzuschläge, progressive Einkommensteuer, Monopole und Zwangsindikate, 4prozentige Anleihe sowie eine Ergänzungssteuer aufgebracht werden. Hieran käme eine angemessene Steigerung der Erbschaftsteuer, ein Maximalzinsfuß für Privatschulden als Vorbedingung einer 4prozentigen Zwangsanleihe zu Konversionszwecken unter wirksamer Verhinderung des Kapitalexports und einer Begünstigung im Zinsfuß für Kapitalimport.“ Diese Vorschläge werden zum Teil von den Sozialisten hitft abgelehnt. Anstatt der Notwendigkeit der Freilassung kleiner und der Schonung mittlerer Vermögen müssen in Österreich bei einem Sozialkapital von 200 Milliarden Kronen die großen Vermögen viel schärfer herangezogen werden, als bei einer durchschnittlichen Erfassung eines Drittels des Vermögens es der Fall wäre. Der Vorschlag eines 5prozentigen Maximalzinsfußes für Privatschulden unterliegt denselben Bedenken, die mit Recht gegen das System der Höchstpreise in der Kriegswirtschaft geäußert wurden: ein Maximalzinsfuß für Privatschulden ohne staatliche Verfügungsmacht über das Geldkapital müßte ebenso unwirksam bleiben, wie Höchstpreise ohne Beschlagnahme der Waren in der Kriegswirtschaft unwirksam blieben. (Schluß folgt.)